

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.08.2021 in der ab dem 29.10.2021 gültigen Fassung (CoronaSchVO), §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Inanspruchnahme der Angebote des Weihnachtsmarktes 2021 in der Duisburger Innenstadt auf geimpfte und genesene Personen gem. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

A.

I. „ 2 G“ Regelung

(1)

- a) Angebote des Weihnachtsmarktes 2021 in der Duisburger Innenstadt in dem sich aus der Anlage ergebenden Bereich dürfen während des Zeitraums vom 11.11.2021 bis zum Ablauf des 24.11.2021 nur von immunisierten Personen in Anspruch genommen werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- b) Als eine Inanspruchnahme gilt insbesondere
- der Verzehr von auf dem Markt gem. lit. a) erworbenen Speisen und Getränken im Bereich des Marktes,
 - der Erwerb von Speisen, Getränken und sonstigen Produkten,
 - das Nutzen von Fahrgeschäften, Schaugeschäften und sonstigen Einrichtungen des Weihnachtsmarktes, insb. der Eislaufbahn,
 - das Verweilen als Besucher des Weihnachtsmarktes im unmittelbaren Umfeld von Ständen, Darbietungen und sonstigen Einrichtungen des Weihnachtsmarktes, insb. der Eislaufbahn.

(2) Immunisierte Personen gem. Abs.1 lit. a) sind vollständig geimpfte und genesene Personen gem. § 1 Abs. 3, § 2 Nummer 1-5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der Fassung vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

Diese sind verpflichtet, einen Nachweis über ihren Immunisierungsstatus mitzuführen und diesen den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Beschränkung nach Abs. 1 gilt nicht für:

- Kinder, die das 13. Lebensjahr nicht vollendet haben,
- Schwangere,
- Personen, denen aus ärztlich bescheinigten Gründen eine Impfung nicht empfohlen wird.

Bei fehlender Immunisierung ist diesen die Nutzung der Angebote des Weihnachtsmarktes als getestete Person i.S.d. § 2 Abs. 8 S. 2 CoronaSchVO in der ab dem 29.10.2021 gültigen Fassung gestattet. Schülerinnen und Schüler gelten außerhalb der Ferienzeiten als getestete Personen, solange verbindliche Schultestungen stattfinden. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Ein Nachweis über das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes ist mitzuführen und den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

II. Geldbuße

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1, 2 IfSG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 5 CoronaSchVO mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.



B.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/ Begründung:

Mit der vorstehenden Allgemeinverfügung wird eine sog. „2 G Regelung“ für den Weihnachtsmarkt als Großveranstaltung im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Corona-SchVO in der Duisburger Innenstadt eingeführt. Bei dieser Maßnahme handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen und einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung und der erwarteten auswärtigen Besucher – auch aus Gebieten mit hoher Inzidenz – gekennzeichnet ist. Die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Duisburg zeigte in den letzten Tagen einen erheblichen Anstieg. Während diese Mitte Oktober (15.10.2021) noch bei 48,0 lag, stieg diese am 31.10.2021 auf über 100 (100,2). Zwischenzeitlich liegt die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Duisburg am 08.11.2021 bei 125,6 und damit über dem landesweiten Durchschnitt in NRW (123,2). Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des vergangenen Jahres ist ferner anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden, da diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führen werden. Insofern besteht erneut die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems. Weihnachtsmärkten kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese – wie der Duisburger Weihnachtsmarkt in der Innenstadt – regelmäßig gut besucht sind,

Abstandsregeln nicht eingehalten werden können und zahlreiche Besucher aus vom Infektionsgeschehen stärker betroffenen Gebieten anreisen.

Die Eignung der Maßnahme zur Gefahrenabwehr hinsichtlich der infektionsepidemiologischen Gesamtlage ergibt sich daraus, dass selbst bei einem Zusammentreffen von infizierten Genesenen und Geimpften allenfalls mit moderat verlaufenden Infektionen zu rechnen ist. Zu einer Überlastung des Gesundheitssystems tragen derartige Kontakte somit nicht bei. Andere weniger beschränkende Maßnahmen führen nicht zu diesem Ergebnis. Eine Maskenpflicht kommt bereits deshalb nicht in Betracht, da ein Besuch des Weihnachtsmarktes in besonderer Weise durch den Genuss von Speisen und Getränken gekennzeichnet ist, was das Tragen von Masken ausschließt. Auch das Vorsehen einer Testpflicht ist zur Gefahrenabwehr nicht gleich geeignet. Unter Berücksichtigung der begrenzten Validität der Testergebnisse und steigendem Infektionsgeschehen ist insofern mit einer Ansteckung nicht-immunisierter Personen und einem weiteren Antreiben des Infektionsgeschehens mit schweren Verläufen zu rechnen. Deshalb ist eine Testmöglichkeit lediglich für den Personenkreis vorgesehen, für den eine Impfung nicht uneingeschränkt empfohlen wird, um auch insofern eine Teilhabe zu ermöglichen.

Angesichts der erheblichen Gefahren, die mit einer Überlastung des Gesundheitssystems verbunden sind, ist die Einführung der „2 G Regelung“ auch verhältnismäßig. Dem Schutz von Leben und Gesundheit kommt insofern Vorrang vor dem bedingungslosen Besuch eines Weihnachtsmarktes zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen

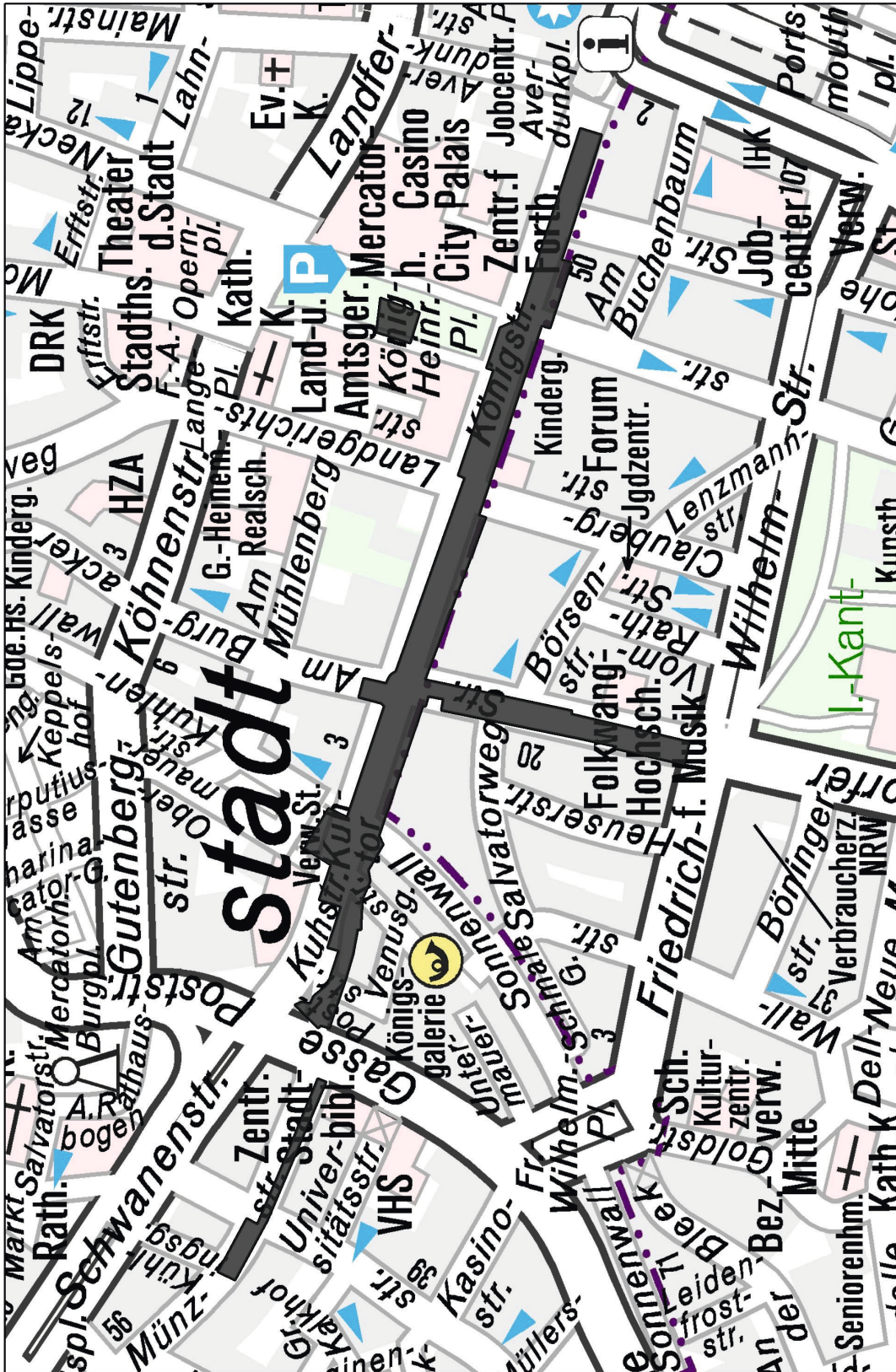
Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 9. November 2021

In Vertretung

Martin Murrack
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:
Herr Stephan
Tel.-Nr.: 0203 283-9009*



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de